

Satzung der Gemeinde Rechberghausen über die verkaufsoffenen Sonntage

vom 22.06.2023

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rechberghausen am 22.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verkaufsoffener Sonntag

Aus Anlass des nach § 68 Gewerbeordnung festgesetzten Jahrmarkts „Markt der Kunst und Kreativität“ und des festgesetzten Spezialmarkts „Gartenmarkt“ dürfen in der Gemeinde Rechberghausen die Verkaufsstellen im Sinne des § 2 LadÖG am Sonntag vor dem Muttertag jeden Jahres und am zweiten Wochenende im August jeden Jahres in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schutz der Arbeitnehmer

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 Abs. 1 und Abs. 3 des LadÖG zu beachten. Zuwiderhandlungen stellen, soweit sie nicht nach § 16 dieses Gesetzes Straftaten sind, eine Ordnungswidrigkeit dar. Weitergehende Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer in anderen Gesetzen ist Rechnung zu tragen. Zudem sind die Vorschriften des Sonn- und Feiertagsgesetzes Baden-Württemberg zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadÖG bzw. als Straftat nach § 16 LadÖG geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Claudia Dörner
Bürgermeisterin

Ausgefertigt:
Rechberghausen, 22.06.2023

Gemeinde Rechberghausen

**Satzung der Gemeinde Rechberghausen über die
verkaufsoffenen Sonntage**

vom 22.06.2023

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.